

Nr. 40 **Bekanntmachung der IMO
ENTSCHLIESSUNGEN
ANNAHME VON ÄNDERUNGEN
DER LEISTUNGSANFORDERUNGEN
FÜR SCHIFFSDATENSCHREIBER
(VDR) (ENTSCHLIESSUNG A.861(20))
UND DER LEISTUNGSANFORDE-
RUNGEN FÜR VEREINFACHTE
SCHIFFSDATENSCHREIBER (S-VDR)
(ENTSCHLIESSUNG MSC.163(78))**

Durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) werden hiermit die nachstehend genannten Entschliessungen der

Internationalen Seeschifffahrts-Organisation
(International Maritime Organisation – IMO)

in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

MSC.214 (81) vom 12. Mai 2006

**Entschliessungen
Annahme von Änderungen der Leistungs-
anforderungen für Schiffsdatschreiber
(VDR) (Entschliessung A.861(20) und der
Leistungsanforderungen für vereinfachte
Schiffsdatschreiber (S-VDR)
(Entschliessung MSC.163(78))**

Hamburg, den 14.02.2008

Bundesamt für Seeschifffahrt
und Hydrographie
Prof. Dr. Ehlers
Präsident und Professor

**ANLAGE 30
ENTSCHLIESSUNG MSC.214(81)
(angenommen am 12. Mai 2006)**

**ANNAHME VON ÄNDERUNGEN DER LEISTUNGS-
ANFORDERUNGEN FÜR SCHIFFSDATEN-
SCHREIBER (VDR) (ENTSCHLIESSUNG A.861(20))
UND DER LEISTUNGSANFORDERUNGEN FÜR
VEREINFACHTE SCHIFFSDATENSCHREIBER
(S-VDR) (ENTSCHLIESSUNG MSC.163(78))**

Der Schiffssicherheitsausschuss,

in Anbetracht des Artikels 28 (b) des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation die Aufgaben des Ausschusses betreffend,

sowie in Anbetracht der Entschliessung A.886(21), mit der die Versammlung dem Schiffssicherheitsausschuss die Funktion übertragen hat, Leistungsanforderungen für Funk- und Navigationsausrüstung im Namen der Organisation anzunehmen und zu ändern,

unter Berücksichtigung von Entschliessung A.861(20) zu Leistungsanforderungen für Schiffsdatschreiber (VDR) und Entschliessung MSC.163(78) zu Leistungsanforderungen für vereinfachte Schiffsdatschreiber (S-VDR), nach Prüfung der Anforderungen für das Herunterladen der in VDR und S VDR gespeicherten Daten,

angesichts dessen, dass die Untersuchungsbehörden nach einem Unfall in der Lage sein müssen, die auf VDR und S-VDR gespeicherten Daten unverzüglich herunterzuladen und die Informationen wiederzugeben,

nach Abwägung der vom Unterausschuss „Sicherung der Seefahrt“ auf seiner 51. Sitzung abgegebenen Empfehlung,

1. nimmt die in den Anlagen 1 und 2 zur vorliegenden Entschliessung enthaltenen Änderungen der Empfehlung zu den Leistungsanforderungen für Schiffsdatschreiber (VDR) bzw. der Empfehlung zu den Leistungsanforderungen für vereinfachte Schiffsdatschreiber (S-VDR) an;
2. empfiehlt den Regierungen sicherzustellen, dass:
 - (a) vor dem 1. Juni 2008 eingebaute VDR und S-VDR mindestens den Leistungsanforderungen in den Anlagen zu den Entschliessungen A.861(20) bzw. MSC.163(78) entsprechen;
 - (b) ab dem 1. Juni 2008 eingebaute VDR und S-VDR zusätzlich mindestens den geänderten Leistungsanforderungen in den Anlagen 1 und 2 der vorliegenden Entschliessung entsprechen.

ANLAGE 1

**ÄNDERUNGEN DER EMPFEHLUNG ZU DEN LEIS-
TUNGSANFORDERUNGEN FÜR SCHIFFSDATEN-
SCHREIBER (VDR) (ENTSCHLIESSUNG A.861(20))**

ANLAGE ZU ENTSCHLIESSUNG A.861(20)

Es wird ein neuer Abschnitt 8 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

- 8 **Ausrüstung für das Herunterladen und die Wiedergabe von Daten durch Untersuchungsbehörden**
- 8.1 **Datenausgangs-Schnittstelle**
Der VDR soll über eine Schnittstelle für das Herunterladen der gespeicherten Daten und die Wiedergabe der Informationen auf einem externen Computer verfügen. Die Schnittstelle soll mit einem international anerkannten Format wie Ethernet, USB, FireWire oder einem gleichwertigen Format kompatibel sein.
- 8.2 **Software für das Herunterladen und die Wiedergabe von Daten**
 - 8.2.1 Für jeden installierten VDR soll eine Kopie des Softwareprogramms, mit dem gespeicherte Daten auf einen angeschlossenen externen Laptop-Computer heruntergeladen und dort wiedergegeben werden können, vorhanden sein.
 - 8.2.2 Die Software soll mit einem handelsüblichen Betriebssystem für Laptop-Computer kompatibel sein und auf einem tragbaren Datenspeicher wie z. B. CD-ROM, DVD oder USB-Speichermodul gespeichert sein.
 - 8.2.3 Eine Anleitung für den Gebrauch der Software und den Anschluss des externen Laptop-Computers an den VDR soll vorhanden sein.
 - 8.2.4 Der tragbare Datenspeicher mit der Software, die Anleitung und etwaige für den Anschluss des ex-

ternen Laptop-Computers benötigte (nicht handelsübliche) Spezialteile sollen in der VDR-Haupteinheit untergebracht sein.

- 8.2.5 Wird für die VDR-Datenspeicherung ein unübliches oder geschütztes Format verwendet, so soll die für die Umwandlung der Speicherdaten in ein frei verfügbares, marktübliches Format benötigte Software auf dem tragbaren Datenspeicher vorhanden sein oder sich auf dem VDR befinden.

ANLAGE 2

ÄNDERUNGEN DER EMPFEHLUNG ZU DEN LEISTUNGSANFORDERUNGEN FÜR VEREINFACHTE SCHIFFSDATENSCHREIBER (S-VDR) (ENTSCHLIESSUNG MSC.163(78))

ANLAGE ZU ENTSCHLIESSUNG MSC.163(78)

Es wird ein neuer Abschnitt 8 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

8 Ausrüstung für das Herunterladen und die Wiedergabe von Daten durch Untersuchungsbehörden

8.1 Datenausgangs-Schnittstelle

Der S-VDR soll über eine Schnittstelle für das Herunterladen der gespeicherten Daten und die Wiedergabe der Informationen auf einem externen Computer verfügen. Die Schnittstelle soll mit einem international anerkannten Format wie Ethernet, USB, FireWire oder einem gleichwertigen Format kompatibel sein.

8.2 Software für das Herunterladen und die Wiedergabe von Daten

8.2.1 Für jeden installierten S-VDR soll eine Kopie des Softwareprogramms, mit dem gespeicherte Daten auf einen angeschlossenen externen Laptop-Computer heruntergeladen und dort wiedergegeben werden können, vorhanden sein.

8.2.2 Die Software soll mit einem handelsüblichen Betriebssystem für Laptop-Computer kompatibel sein und auf einem tragbaren Datenspeicher wie z. B. CD-ROM, DVD oder USB-Speichermodul gespeichert sein.

8.2.3 Eine Anleitung für den Gebrauch der Software und den Anschluss des externen Laptop-Computers an den S-VDR soll vorhanden sein.

8.2.4 Der tragbare Datenspeicher mit der Software, die Anleitung und etwaige für den Anschluss des externen Laptop-Computers benötigte (nicht handelsübliche) Spezialteile sollen in der S-VDR-Haupteinheit untergebracht sein.

8.2.5 Wird für die S-VDR-Datenspeicherung ein unübliches oder geschütztes Format verwendet, so soll die für die Umwandlung der Speicherdaten in ein frei verfügbares, marktübliches Format benötigte Software auf dem tragbaren Datenspeicher vorhanden sein oder sich auf dem S-VDR befinden.

Nr. 41 Tarif für die Benutzung der Schleusen Nordfeld, Lexfährl und Gieselau

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Gieselauschleuse im Verbindungskanal zwischen der Eider und dem Nord-Ostsee-Kanal und der Eiderschleusen Nordfeld und Lexfährl werden Abgaben nach der Länge oder der Bruttoreaumzahl (BRZ) der geschleusten Fahrzeuge erhoben. Bei der Bemessung der Schleusenabgaben werden als Bemessungseinheit (BE) zugrunde gelegt:
 1. bei Seeschiffen, die BRZ nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969);
 2. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
 3. bei anderen Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Schwimmkörpern, die nicht vermessen oder nicht geeicht sind, das nach der Formel Länge zDL x Breite x Tiefgang berechnete Volumen in Kubikmeter;
 4. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 3 ermittelten BE aller Fahrzeuge.
- (2) Angefangene BE werden auf volle Einheiten aufgerundet. Die Schleusenabgaben sind vor der Schließung fällig. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Als Sportfahrzeuge gelten nicht gewerblich betriebene Fahrzeuge bis zu 50 BRZ und einem Tiefgang von 3,10 m.

Teil B

Abgabensätze

- (1) Innerhalb der festgesetzten Schleusenbetriebszeiten sind für jede Schleusendurchfahrt zu entrichten:
 1. für Sportfahrzeuge bis zu einer Länge von

a) bis zu 6 m	2,00 €,
(Ruderboote ohne Rücksicht auf die Länge)	
b) über 6 m bis zu 8 m	3,00 €,
c) über 8 m bis zu 12 m	4,00 €,
d) über 12 m bis zu 16 m	5,50 €,
e) über 16 m	8,00 €,
 2. für beladene Frachtschiffe, Fahrgastschiffe sowie sonstige Fahrzeuge und Schwimmkörper

a) bis 50 BE	4,00 €,
b) über 50 BE bis 100 BE	5,50 €,
c) über 100 BE bis 150 BE	6,50 €,
d) über 150 BE bis 200 BE	8,00 €,
e) über 200 BE bis 250 BE	9,50 €,
f) über 250 BE bis 300 BE	11,50 €,